



## Fragebogen Vernehmlassung zum Ratschlag zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

### Persönliche Angaben

Organisation / Institution: **BRB Bauunternehmer Region Basel**  
Strasse und Nr.: **Bahnhofstrasse 16**  
PLZ und Ort: **4133 Pratteln**  
Name und Vorname (Kontaktperson): **Theodor Häner**  
E-Mail-Adresse (Kontaktperson): **theodor.haener@vbrb.ch**  
Datum: **15.12.2020**

p:\archiv\+ vbrb\42 politik\21 vernehmlassungen\bs\2020 - einfuehrungsgesetz ivob bs\stellungnahme\20201215) brb - fragebogen eg ivob bs - vernehmlassung baumeisterverband (definitiv).docx

**Die Vernehmlassung dauert vom 23. September 2020 bis zum 18. Dezember 2020.** Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter nachfolgender Adresse <https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen>.

Bitte füllen Sie den Fragebogen nach Möglichkeit elektronisch oder in gut leserlicher Schrift aus und schicken ihn **in elektronischer Form an [bvdra@bs.ch](mailto:bvdra@bs.ch)**. Ausgedruckte Versionen können Sie an folgende Adresse senden:

Bau- und Verkehrsdepartement Kanton Basel-Stadt  
Generalsekretariat / Rechtsabteilung  
Vernehmlassung EG IVöB  
Münsterberg 11  
4001 Basel

**Das Ausbleiben einer Stellungnahme werten wir als Zustimmung zum Gesetz und Ratschlag.**

## Einleitende Fragen:

### 1. Grundsätzliche Stellungnahme zum Ratschlag zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB).

Sie können Ihre Stellungnahme hier einfügen:

Im Sommer 2019 verabschiedete das Schweizerische Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Während dem mehrjährigen Gesetzgebungsverfahren haben die Bundesparlamentarier erkannt, dass bei öffentlichen Beschaffungen das billigste Angebot nicht zwingend das beste Angebot darstellt, sondern auch Aspekte wie Plausibilität des Angebots / Verlässlichkeit des Preises, Qualität, Innovation sowie Nachhaltigkeit wichtig sind. Grundsätzlich soll das über den gesamten Lebenszyklus betrachtet vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten. Der mutige Entscheid in Bern wird zu einem wegweisenden Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen führen.

Die vorliegende Totalrevision wird von den Baumeistern unisono begrüsst und die Zielrichtung ohne Wenn und Aber unterstützt. Nach der Revision auf nationaler Ebene ist es für die Baumeister daher zentral, dass die neuen Grundsätze auch in die kantonalen Beschaffungsgesetze übernommen werden. Die Harmonisierung der kantonalen Beschaffungsbestimmungen mittels Übernahme der überarbeiteten Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bietet dafür die beste Gelegenheit. Diese Übernahme eröffnet den kantonalen Vergabestellen viele neue Möglichkeiten, um den angestrebten Qualitätswettbewerb zu steigern, vorausgesetzt, sie werden auch tatsächlich genutzt.

### 2. Soll der Kanton Basel-Stadt der revidierten IVöB beitreten?

- Ja (unter Beachtung des ausgeführten Vorbehalts)  
 Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Der Beitritt zur IVöB kann von uns unterstützt werden, unter der Voraussetzung, dass der Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen in der Umsetzung integral und wirkungsvoll angestrebt wird.

Dies ist dann gegeben, wenn mit dem Zuschlagskriterium Plausibilität des Angebots insbesondere bei komplexeren Projekten relativierende Grössen als zusätzlicher Handlungsspielraum für die Beschaffungsstellen anerkannt und auch eingesetzt werden. Dies ist deshalb wichtig, weil ein echter Qualitätswettbewerb erst dann möglich wird, wenn Vergaben nicht nur vom Preis dominiert werden.

Die schweizweite Harmonisierung von öffentlichen Beschaffungen auf Bundes- und Kantons-ebene bedeutet für die Bauwirtschaft eine grosse und längst überfällige Vereinfachung und wird dazu beitragen, die administrativen Abläufe zu „verschlanken“. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es jedoch entscheidend, dass mit dem neuen öffentlichen Beschaffungsgesetz bei den ausschreibenden Stellen aller Stufen (Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Betriebe etc.) auch ein Denkwandel stattfindet. Es muss eine Abkehr von der bisherigen, einseitigen Fokussierung auf das (billigste) Preisangebot zum qualifizierten Wettbewerb der angebotenen Leistungen vollzogen werden.

## Fragen zum EG IVöB und einzelnen Gesetzesparagrafen

### 3. Stimmen Sie dem EG IVöB grundsätzlich zu?

- Ja  
 Teilweise (bitte unten begründen)  
 Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Der vom Bundesparlament vorgegebene Paradigmenwechsel erfordert die Abkehr vom Preis- hin zum Qualitätswettbewerb. In diesem Sinne wurden im BöB verschiedenste Zuschlagskriterien definiert. Diese lauten wie folgt:

- Preiskriterien: nominaler Preis, „Verlässlichkeit des Preises“
- Mischkriterien: „Plausibilität des Angebots“
- Qualitätskriterien: Nachhaltigkeit, Lebenszykluskosten, Innovationsgehalt etc.

Bei Ausschreibungen des Bundes gemäss BöB sorgt künftig das Kriterium „Verlässlichkeit des Preises“ dafür, dass die Angebote korrekt nach Preis-/Leistungskriterien beurteilt werden. In der IVöB ist diese Anwendung mit dem Zuschlagskriterium „Plausibilität des Angebots“ analog möglich. Extra dafür hat die sog. „Koordinationsstelle der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren - kurz KBOB“ für die praktische Umsetzung eine mathematisch einfache Formel erarbeitet. Es ist wichtig und für unsere Unterstützung massgebend, dass der Nutzen dieser relativierenden Grössen anerkannt und auch angewendet wird. Auf nationaler Ebene wird dieselbe Funktion auch unter dem Zuschlagskriterium „Verlässlichkeit des Preises“ angewendet.

Es ist darauf zu achten, dass die von der KBOB erarbeiteten Rechenformeln zur Bewertung von Angeboten künftig auf kantonaler Ebene beispielsweise in den Durchführungsbestimmungen zum Beschaffungsgesetz entsprechend berücksichtigt werden. Ist die Rechenformel korrekt und verständlich in der Ausschreibung deklariert, ist dieses Kriterium zudem auch rechtlich stichhaltig.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Kanton Tessin diese Formel bereits im Einsatz hat. Ebenfalls äusserte sich der Ständerat im Rahmen seiner Parlamentsdebatte dahingehend, dass die Verlässlichkeit eines Angebotspreises gemäss BöB im Rahmen der Plausibilisierung eines Angebots gemäss IVöB berücksichtigt werden kann. Somit bekräftigt der Ständerat die homogene Anwendung der Kriterien „Verlässlichkeit des Preises“ und „Plausibilität des Angebotes“.

Auch die Bauunternehmer Region Basel fordern bei der künftigen Bewertung der „Plausibilität des Angebotes“ eine Anlehnung an die mathematische Feststellung des Kriteriums „Verlässlichkeit des Preises“.

Der eingangs erwähnte Paradigmenwechsel im Sinne des Gesetzgebers kann nur erreicht werden, sofern die Schlüsselkriterien „Plausibilität des Angebotes“ und „Verlässlichkeit des Preises“ standardmässig in den Ausschreibungsunterlagen der öffentlichen Auftraggeber zur Anwendung kommen.

### 4. Sind Sie mit der Regelung der Veröffentlichungen (§ 2) einverstanden?

- Ja  
 Teilweise (bitte unten begründen)  
 Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Veröffentlichung von Zuschlägen, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig vergeben werden, fördert die Bestrebungen nach einer möglichst grossen Transparenz öffentlichen Handelns und ist deshalb gutzuheissen.

**5. Sind Sie mit der Regelung des Rechtsschutzes (§ 3) einverstanden?**

- Ja
- Teilweise (bitte unten begründen)
- Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Es entspricht dem geltenden Verständnis, dass keine Beschwerdemöglichkeit für freihändige Verfahren vorgesehen ist.  
Die Regelung des Rechtsschutzes hält dies mittelbar fest, indem Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber erst ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig sein sollen.

**6. Sind Sie mit der Regelung des Vollzugs (§ 4) einverstanden?**

- Ja
- Teilweise (bitte unten begründen)
- Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

---

**7. Haben Sie weitere Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen im Gesetzesentwurf?**

Paragraf:	Hinweis / Änderungsvorschlag
	<p>1. Die aktuell geltenden Beschaffungsgesetzbestimmungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind zu einem grossen Teil gleichlautend. Gerade in der kleinräumigen Region Basel stellt diese Tatsache für die Unternehmer eine grosse Erleichterung dar. Es ist uns bewusst, dass mit der geplanten Übernahme der IVöB-Bestimmungen per Mitte 2021 die vorerwähnte Parallelität mit den Baselbieter Beschaffungsbestimmungen dahinfallen wird. Dennoch möchten wir Sie bitten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten den Kanton Basel-Landschaft „zu ermuntern“, bei der Umsetzung der IVöB-Bestimmungen in kantonales Recht dem guten und pragmatischen Beispiel des Kantons Basel-Stadt zu folgen. Herzlichen Dank vorweg.</p>
	<p>2. Damit das Ziel einer möglichst einheitlichen Anwendung der neuen Beschaffungsgesetzbestimmungen erreicht werden kann, sind bei allen Beschaffungsstellen des Kantons (kantonale Verwaltung sowie staatsnahe Betriebe wie IWB, BVB, Universität, Spitäler etc.) identische Verfahren und Umsetzungen vorzusehen sowie generell die gleichen Submissionsformulare und -beilagen zu verwenden.</p>
	<p>3. Mittelbar finden auch Gleichstellungs-Bedingungen Einzug in das Beschaffungsgesetz. In Abweichung von der bundesgesetzlichen Regelung fordert das</p>

	<p>baselstädtische Gleichstellungsgesetz eine Lohnvergleichsanalyse durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft nicht erst ab 100, sondern bereits ab 50 Mitarbeitenden.</p> <p>Für Unternehmen des Bauhauptgewerbes stellen die Forderungen der Gleichstellungsgesetze aus nachstehenden Gründen eine entbehrliche, unnötig kostentreibende Belastung dar:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Im Bauhauptgewerbe werden die Löhne im sog. „Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe - LMV“ geregelt. Diese gelten unabhängig des Geschlechts für das gesamte Baustellenpersonal. Dazu selbsterklärend eine Aussage einer Kranführerin in einem Interview der Schweizer Bauwirtschaft Nr.4 vom 15.04.2020: Ein weiterer Aspekt, der für die Kranführerin Bauberufe für Frauen attraktiv macht: „Ich verdiene genau gleich viel wie meine männlichen Arbeitskollegen. Das ist ein gutes Gefühl.“</li><li>- Ab Stufe Kadermitarbeiter/-innen wird jede finanzielle Diskriminierung auf Grund der angespannten Fachkräftesituation umgehend über den Markt „abgestraft“. Insofern ist es für die Unternehmen eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, ihre Mitarbeiter/-innen zu den gleichen Konditionen zu beschäftigen.</li></ul> <p>Der regionale Baumeisterverband macht daher beliebt, auch nach der Revision der kantonalen Beschaffungsregelungen das heutige und langjährig bewährte System basierend auf einer sog. „GAV-Bestätigung“ sowie separater Selbstdeklaration auf Verlangen des kantonalen Einigungsamts beizubehalten. Zudem soll die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes grundsätzlich vom kantonalen Einigungsamt und nicht von einer unabhängigen Revisionsgesellschaft kontrolliert werden.</p>
	<p>4.</p> <p>Der regionale Baumeisterverband ist gerne bereit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zusätzliche Erklärungen zu seiner Sicht der Umsetzung des IVöB einzubringen und diese anhand von konkreten Beispielen zu veranschaulichen. Dies wäre angesichts der komplexen Materie gewiss sehr dienlich. Über eine Kontaktaufnahme würden wir uns daher sehr freuen.</p>